



Bericht

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Rahmenplan für das Jahr 2012

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Der Finanzierungsanteil des Bundes bei der GAK beträgt grundsätzlich 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über so genannte Rahmenpläne.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Sie ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Zukunftsprogramm ländlicher Raum (ZPLR). Eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel ist daher ein wichtiges politisches Ziel im Rahmen der verfügbaren Landesmittel.

Die Anmeldung der Länder zum Rahmenplan erfolgt in zwei Stufen. Die erste Rahmenplananmeldung, die bereits im März 2011 für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt ist, enthielt Angaben über den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln und die geplanten Maßnahmen. Bei der zweiten, verbindlichen Rahmenplananmeldung, die wie stets kurzfristig nach der Verabschiedung des Bundeshaushalts dem BMELV zu übermitteln war, wurden die für 2012 benötigten Bundesmittel maßnahmenspezifisch konkretisiert. Über den Rahmenplan wird von Bund und Ländern im Planungsausschuss (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und je ein Vertreter der Länder an. Schleswig-Holstein

wird durch Frau Ministerin Dr. Rumpf vertreten. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können.

Der Bund sieht für das Jahr 2012 wie bereits für 2011 für den regulären Rahmenplan ein Mittelvolumen von 575 Mio. € vor (564,7 Mio. € zzgl. 0,3 Mio. € als Vorwegabzug für die nationale Koordinierung der Evaluierung von Maßnahmen der GAK durch den Bund und 10 Mio. € zweckgebunden für die Breitbandförderung). Schleswig-Holstein erhält 6,015 Prozent dieser Bundesmittel (bei der Breitbandförderung 6,103 Prozent, da drei Stadtstaaten verzichten). Zusätzlich umfasst der Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes 25 Mio. €, von denen 5,7 Mio. € für Schleswig-Holstein vorgesehen sind.

Damit stehen Schleswig-Holstein in 2012 insgesamt 40,276 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung, von denen nach der Anmeldung zum Rahmenplan voraussichtlich 39,752 Mio. € abgerufen werden.

Im Kapitel 1320 des Landeshaushaltsplanes 2012 sind insgesamt (einschließlich Sonderrahmenplan Küstenschutz) 58,822 Mio. € veranschlagt, davon 38,802 Mio. € Bundesmittel und 20,020 Mio. € Landesmittel.

Die vom MLUR gegenüber dem BMELV vorgenommene 2. Rahmenplananmeldung umfasst 60,322 Mio. €, davon 39,752 Mio. € Bundesmittel und 20,570 Mio. € Landesmittel. Damit würden 98,7 % der verfügbaren GAK-Bundesmittel abgerufen werden.

Von den 20,570 Mio. € Landesmitteln sind 20,020 Mio. € im Kapitel 1320 des Landeshaushaltsplanes veranschlagt. Darüber hinaus bringt das MWV 0,150 Mio. € aus seinem Haushalt für eine konkrete Küstenschutzmaßnahme auf. Weitere 0,400 Mio. € werden aus dem Aufkommen der Grundwasserentnahmeabgabe bereitgestellt.

Der PLANAK wird seinen Beschluss zur maßnahmenspezifischen Verteilung der Bundesmittel auf die Länder in den nächsten Wochen per Umlaufverfahren auf der

Grundlage der konkreten Mittelanmeldungen fassen. Mit Schreiben vom 16.01.2012 hat das BMELV den Ländern vorab Mittel für die Erfüllung von Altverpflichtungen und für die Breitbandversorgung als Vorauszahlung zugewiesen.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GAK-Anmeldung für 2012 verteilt sich prozentual auf die Maßnahmen wie folgt:

Maßnahme	prozentualer Anteil
Integrierte Ländliche Entwicklung	10,5
Wasserwirtschaft	6,7
Einzelbetriebliche Förderung	9,7
Marktstrukturverbesserung	3,6
Ausgleichszulage	0,7
Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	5,8
Forst	3,8
Genetische Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere	0,2
Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplan)	45,5
Sonderrahmenplan Küstenschutz	13,5

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

1. Integrierte ländliche Entwicklung

Teil A: Integrierte ländliche Entwicklung

Der **Förderungsgrundsatz „Integrierte ländliche Entwicklung“ (ILE)** umfasst die Förderbereiche

- Integrierte Entwicklungskonzepte (ILEK),
- Regionalmanagement,
- Umsetzung des Schwerpunktes 4 der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Leader),
- investive Maßnahmen im Zusammenhang mit
 - land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie
 - Tätigkeiten im ländlichen Raum. Hierzu zählen beispielsweise Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen vor allem zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale zur Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes in Verfahren nach dem FlurbG und die Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern zur Einkommensdiversifizierung.

Auf der Grundlage der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde die Förderstrategie für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ neu ausgerichtet. Der Nationale Strategieplan setzt für den ELER-Schwerpunkt „Umsetzung des Leader-Konzeptes“ auf folgende Ziele:

- verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Als Basis für die Arbeit Lokaler Aktionsgruppen (LAGn) können insbesondere die Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) sowie das Regionalmanagement (RM) nach den Bedingungen der GAK genutzt werden.

Für die im Rahmen des Leader-Verfahrens ausgewählten Projekte können unterschiedliche GAK-Fördergrundsätze zur Anwendung kommen, allerdings wird dem ILE-Fördergrundsatz eine wesentliche Rolle im Leader-Prozess eingeräumt.

Die „Leader-Methode“ wird in Schleswig-Holstein flächendeckend über das Programm „AktivRegion“ umgesetzt. Fördermittel werden nach dem so genannten Bottom up - Prinzip eingesetzt, d.h. Planungen und Entwicklungen werden von den Akteuren einer selbst definierten Region (in Schleswig-Holstein zwischen 50.000 und 120.000 EW) „von unten“ erarbeitet. Im Herbst 2008 wurden 21 LAG AktivRegionen in Schleswig-Holstein anerkannt.

In 2009 wurde noch ein Teil der Fördermittel zur Umsetzung und Abwicklung von Projekten der abgeschlossenen Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSEn) und Dorfentwicklungsplanungen eingesetzt.

Seit 2010 werden die Fördermittel im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung über die bzw. in Abstimmung mit den LAG AktivRegionen bewilligt. Die LAG AktivRegionen entscheiden selbst über die zu fördernden Entwicklungsprojekte.

Mit den Fördermitteln soll eine nachhaltige Vitalisierung der ländlichen Räume im Sinne der Agenda 21 erreicht werden. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (Handwerk, Dienstleistungen und Tourismus) sowie die Verbesserung der Grundversorgung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Vorrangig werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die regionale Wirtschaftskraft stärken, Arbeitsplätze sichern und schaffen, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften, die einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels oder Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Gefördert werden private und öffentliche Maßnahmen. Bei den privaten Maßnahmen sind z.B. Umnutzungsmaßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für neue Nutzungen im Bereich von Handel, Gewerbe und Dienstleistungen förderfähig. Um

die Grundversorgung in den ländlichen Gemeinden zu sichern, werden neue Dienstleistungszentren (z.B. MarktTreff) gefördert. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um die Infrastrukturen in den ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit u. a. auch durch den Einsatz der neuen Medien (Informations- und Kommunikationstechniken) zu sichern. Die GAK-Mittel werden bei Projekten in privater Trägerschaft teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Zukunftsprogramm Ländlicher Raum“ (ZPLR) eingesetzt.

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die **Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes (Bodenordnung) und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur**. Die Bodenordnung ist mit den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Bodenordnungsverfahren (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz) dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen,
- der Modernisierung des ländlichen Wegenetzes,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen (Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume

Der Bund hat den GAK-Fördergrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ in 2008 um diesen Teil B ergänzt. Ziel ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen für Investitionen in leitungsgebundene (inkl. Leerrohrverlegung) oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen sowie für hierzu erforderliche Vorarbeiten gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt gem. Rahmenplan bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 500.000 € pro Einzelvorhaben. Dieser Förderhöchstsatz wurde in Schleswig-Holstein aufgrund der Haushaltssituation des Landes von Anfang an auf 75% und in 2011 auf max. 50% festgelegt.

2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Seit dem Jahr 2004 liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (bis zum Jahr 2015).

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Diese Maßnahmen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes und der am 26.11.2007 in Kraft getretenen EU-Hochwasserschutzrichtlinie (EU-HWRL) dar. Dabei sollen Synergien dieser Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

3. Einzelbetriebliche Förderung

a) Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP/MFP)

Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist im Frühjahr 2010 aufgrund der massiven Einsparzwänge der Landesregierung den Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission gefolgt und hat die Einstellung der Agrarinvestitionsförderung (121/1 und 121/2) beschlossen. Es sind allerdings noch Altverpflichtungen aus der Zinsverbilligung zu finanzieren.

b) Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung dient der Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe. Ziel ist die Sicherung und Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten aus selbständiger Tätigkeit für landwirtschaftliche Betriebe, um damit einen Beitrag zur Sicherung ihrer Existenz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Regionen zu leisten.

Seit 2008 werden für diese Maßnahme, die 2007 in die Förderungsgrundsätze aufgenommen wurde, erstmalig Mittel in Schleswig-Holstein bereitgestellt.

Gefördert werden z.B.

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen und
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware.

Zur Zielerreichung werden dabei Projekte insbesondere in den Bereichen spezifische Dienstleistungen (u.a. landwirtschaftsnahe und -fremde Lohnarbeiten), in Freizeit und Tourismus (z.B. Bauernhofcafés, Pensionspferdehaltung) und gewerbliche oder gemeinschaftlich genutzte Raumangebote gefördert.

4. Verbesserung der Marktstruktur

a) Landwirtschaft

Ein Schwerpunkt des ZPLR ist u. a. auch die Investitionsförderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dabei wird kleinen und mittleren Unternehmen eine besondere Präferenz gewährt. Neben dem umfassenden Ansatz, durch die Förderung die Wertschöpfung in der schleswig-holsteinischen Agrarwirtschaft zu steigern, sind als Ziele zu nennen:

- Erhöhung der Verarbeitungstiefe,
- Einführung innovativer Verfahren und Produkte,
- Verbesserung der Umweltsituation und des Ressourcenschutzes,
- Verbesserung und Überwachung der Hygienebestimmungen und der Qualität,
- Anpassung an veränderte Marktstrukturen - dieses insbesondere im Bereich der Milchverarbeitung.

b) Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen zur Kofinanzierung der mit dem Europäischen Fischereifonds (EFF) zur Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Aus dem EFF werden Unternehmen gefördert, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz unter 200 Mio. € liegt, vorrangig Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gemäß VO (EG) Nr. 1198/2006 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

5. Ausgleichszulage

Auf den Inseln Schleswig-Holsteins müssen landwirtschaftliche Unternehmen unter sehr schwierigen Bedingungen wirtschaften. Dort beeinträchtigen insbesondere die hohen Transportkosten die Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, auf den Inseln eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu sichern.

6. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Agrarumweltverpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Düng- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Düng- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren sowie Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Die Agrarumweltmaßnahmen der MSL tragen damit auch zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei.

7. Forstliche Maßnahmen

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. In Schleswig-Holstein müssen weiterhin die nicht standortgerechten Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand überführt werden. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch Waldumbaumaßnahmen eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Mit der Förderung der Neuwaldbildung werden solche zukunftsfähigen Wälder von Beginn an geschaffen. Die Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu seiner vermehrten stofflichen und energetischen Nutzung ist in diesem Zusammenhang ei-

ne an Bedeutung zunehmende Aufgabe sowohl der einzelnen Forstbetriebe als auch der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Die Erstinvestitionen für diese Wälder sind hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und insbesondere finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Damit wird der Waldbesitz eher in der Lage sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

8. Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Dieser Ansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz für die Verbesserung der genetischen Qualität in den Milchvieh haltenden Betrieben. Es liegt im Interesse des Landes, gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wegen der auf Preisdruck ausgerichteten EU-Agrarpolitik eine nachhaltige wirtschaftliche Milchviehhaltung zu ermöglichen. Die aufgrund der Milchkontrolle durchgeführten Zuchtwertschätzungen werden zur Realisierung einer verbrauchergerechten und transparenten Produktion benötigt. Sie werden auch mit dem Ziel der Verbesserung der Tiergesundheit, der Verringerung von Umweltbelastungen und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes aus der Milchviehhaltung eingesetzt.

9. Küstenschutz (einschl. Sonderrahmenplan)

Im Jahr 2012 sind (inklusive des Sonderrahmenplanes „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ mit 8,143 Mio. €) für den Küstenschutz 35,593 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 5,210 Mio. Euro EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum, rund 0,190 Mio. € für eine Health Check Maßnahme (Deichverstärkung Klimaprofil Nordstrand), sowie rd. 18 Mio. Euro reine Landesmittel vorgesehen. Dieser Ansatz ist erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderli-

chen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den nach dem geltenden Generalplan für das Jahr 2012 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Fortführung der Deichverstärkung Brunsbüttel Altenhafen,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Dahme-Rosenfelde,
- Hochwasserschutzmaßnahmen in den Städten Heiligenhafen und Geesthacht,
- Sandvorspülungen Südküste Föhr.

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem zurzeit aktualisierten Generalplan Küstenschutz an Ost- und Westküste, zu bearbeitenden bzw. zu verstärkenden Deiche umfassen in der Priorität I noch 73 km und in der Priorität II noch 20 km. Nach jetzigen Erkenntnissen beläuft sich das Ausgabevolumen hierfür auf insgesamt 200 Mio. Euro.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ einschließlich des Sonderrahmenplanes „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“

Auszug aus Kapitel 1320 (Beträge in Tsd. Euro) ohne EU-Mittel

Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	2. Rahmenplan-anmeldung 2011 einschl. Sonderrahmenplan Küstenschutz	2. Rahmenplan-anmeldung 2012 einschl. Sonderrahmenplan Küstenschutz
Einzelbetriebliche Maßnahmen	9.630	9.777
Zinszuschüsse EFP alt (Abwicklung)	70	0
AFP	5.025	5.407
Diversifizierung	575	433
Ausgleichszulage	405	405
MSL	3.555	3.532
Verbesserung der Marktstruktur insgesamt	1.982	2.180
Marktstrukturmaßnahmen (allgemein)	1.740	1.940
Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	242	240
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.600	4.016
Forstliche Maßnahmen	2.512	2.324
Sonstige Maßnahmen	115	115
genetische Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere	115	115
Integrierte ländliche Entwicklung	6.175	6.317
ILE (Teil A)	5.158	4.817
Breitbandförderung /Teil B)	1.017	1.500
Agrarstruktur (3-7, 9)	25.014	24.729
Bund (60%)	15.008	14.837
Land (40%)	10.006	9.892
Küstenschutz einschließlich Sonderrahmenplan	35.493	35.593
Bund (70 %)	24.845	24.915
Land (30 %)	10.648	10.678
GAK insgesamt	60.507	60.322
davon Bund insgesamt	39.853	39.752
davon Land insgesamt	20.654	20.570